

BP „Vergnügungseinrichtungen westlich der Bahn“ Nr. 024/04

I. Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung vom 27.11.2013 – 10.01.2014

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	Deutsche Bahn AG	08.01.2014	In den o. g. Bebauungsplan ist eine Teilfläche des Flst. Nr. 828 der DB Netz AG einbezogen. Die Fläche ist als Bahngelände gewidmet und planfestgestellt. Eine Ausweisung im Bebauungsplan kann somit nicht erfolgen. Die Planungshoheit für diese Flächen liegt bei der Aufsichtsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt. Die Teilflächen sind daher aus dem Bebauungsplan herauszunehmen.	<p>Auch eine dem Bahnbetrieb gewidmete Fläche ist der prinzipiell das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Bauplanungshoheit nicht – nach Art eines exterritorialen Gebietes – völlig entzogen. Sie bleibt planerischen Aussagen der Gemeinde zugänglich, soweit diese der besonderen Zweckbestimmung der Anlage, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht widersprechen. Das bedeutet, dass eine Gemeinde von ihrer Befugnis zur Bauleitplanung in Bezug auf bestehende Anlagen und Flächen der Bahn insoweit Gebrauch machen darf, als ihre Planung inhaltlich keinen Konflikt mit dem besonderen Charakter der Bahnanlage auslöst, d.h. deren Zweckbestimmung, uneingeschränkt dem Bahnbetrieb zur Verfügung zu stehen, unangetastet lässt.</p> <p><i>Die mit diesem Bebauungsplan getroffenen Regelungen zu Vergnügungseinrichtungen berühren nicht die Zweckbestimmung des Bahnbetriebes. Eine weitere Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.</i></p>

	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			<p>Immissionen aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Stadt / der Bauherren zu erfolgen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie und von Bahnflächen ist die Deutschen Bahn AG als Angrenzender rechtzeitig zu beteiligen und anzuhören.</p> <p>Kabel und Leitungen der Deutschen Bahn AG können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen empfehlen wir daher eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Um die weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der bisherigen Planung, die zu einer erneuten Beteiligung führen würden, ergeben sich daraus nicht.</i></p> <p><i>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden der Deutsche Bahn AG die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.</i></p>

II. Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen (Bürger-) Beteiligung vom 03.12.2013 – 10.01.2014

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 03.12.2013 bis 10.01.2014 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.